Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 10 Ausgegeben Danzig, den 2. April 1930

21

Dritte Verordnung

über Jahresarbeitsverdienste (Durchschnittsheuern) in der See-Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.

Vom 25. 3. 1930.

Auf Grund des § 1070 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1921 (Gesetzblatt S. 197) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Berechnung der Jahresarbeitsverdienste nach den §§ 1067 bis 1069 der Reichsversicherungsordnung für diejenigen Personen, die zur Besatzung Danziger Seefahrzeuge gehören, werden Durchschnittsheuern in nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen.	Durchschnittliche Monatsheuer einschl. aller Nebeneinnahmen mit Ausnahme des Wertes der Beköstigung
A. Seeschiffe von 100 und mehr Bruttoregistertons (B.-R.-T.) mit Ausnahme der Segelschiffe mit und ohne Hilfsmotor unter 125 B.-R.-T.	
I. Kapitäne:	
a) auf Dampfschiffen und Schiffen mit Hauptmotoren:	
1. in der großen und mittleren Fahrt	860.—
2. in der Nord- und Ostseefahrt	750.—
3. auf Fahrzeugen von 100 bis 400 B.-R.-T. in allen Fahrten	625.—
b) auf Segelschiffen:	
1. über 1000 B.-R.-T.	860.—
2. über 500 bis 1000 B.-R.-T.	750.—
3. von 125 bis 500 B.-R.-T.	625.—
II. Schiffsoffiziere:	
a) in der großen Fahrt einschließlich Großbritannien (Westküste) und Irland:	
1. Offiziere	475.—
2. „ und 1. Funkbeamte	385.—
3. „ „ 2. „	290.—
4. „ „ 3. „	210.—
1. Ingenieure	710.—
2. Ingenieure	475.—
3. Ingenieure	385.—
4. Ingenieure	290.—
b) in der Nord- und Ostseefahrt:	
1. Offiziere	380.—
2. Offiziere und 1. Funkbeamte	280.—

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 4. 1930.)

Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen.	Durchschnittliche Monatsheuer einschl. aller Nebeneinnahmen mit Ausnahme des Wertes der Beköstigung
3. Offiziere und 2. Funkbeamte	225.—
1. Ingenieure	515.—
2. Ingenieure	380.—
3. Ingenieure	280.—
c) auf Seeschiffen von 101 bis 400 B.-R.-T. in allen Fahrten:	
1. Offiziere	305.—
2. Offiziere und Funkbeamte	240.—
1. Ingenieure	380.—
2. Ingenieure	285.—
Alleinoffiziere:	
Alleinoffiziere	380.—
Alleiningenieure	385.—
III. Deckpersonal:	
Bootsleute, Zimmerleute und Segelmacher	225.—
Steurer (Quartermeister)	210.—
Vollmatrosen	200.—
Leichtmatrosen	100.—
Jung- und Halbmänner	65.—
Jungen	50.—
IV. Maschinenpersonal:	
Maschinen- und Elektrikerassistenten mit mindestens einem Jahr Fahrzeit als Assistent, Maschinenunteroffiziere, Lagerhalter, Oberheizer, Schmierer, Hilfskesselwärter und Schmiede	225.—
Assistenten mit weniger als einem Jahr Fahrzeit, als solche	185.—
Heizer	210.—
Kohlenzieher (Trimmer)	185.—
V. Anderes Personal auf Frachtschiffen:	
Köche	250.—
1. Stewards	200.—
Stewards, Alleinstewards, Kajütstewards und gelernte Schlachter, Bäcker u. dergl.	175.—
Kochsmaaten	150.—
Meßraumstewards	105.—
Meßraumjungen und Kochsjungen	55.—
VI. Anderes Personal auf Passagierschiffen:	
Zahlmeister	510.—
Unterzahlmeister	325.—
Zahlmeisterassistenten	200.—
Ärzte	310.—
Oberstewards	275.—
Oberstewardsassistenten sowie 1. Stewards, Wäschestewards und Gepäckmeister oder Gepäckaufseher	240.—
1. Anrichteköche	285.—
2. Anrichteköche	230.—
Anrichtegehilfen	180.—
Stewards (auch Drucker und dergl.)	200.—
Kochsmaaten, auch gelernte Schlachter, Bäcker und Konditoren	155.—
Stewardessen und Plätterinnen	155.—
Meßraumstewards	125.—
Oberköche	575.—
Oberkochassistenten (Unterchefs)	410.—
1. Köche oder leitende Köche auf Schiffen mit Passagieren ohne Oberkoch, wenn mindestens ein weiterer Koch beschäftigt wird	340.—
2. Köche, Alleinköche und 1. Konditoren	300.—
3. Köche, 1. Dampfköche, 1. Ritualköche, 2. Konditoren, 1. Bäcker, 1. Schlachter	230.—
4. Köche, 2. Dampfköche, 2. Ritualköche, 2. Bäcker, 2. Schlachter	180.—
Kochsjungen und Meßraumjungen	50.—
Proviantverwalter, 1. Küper oder Proviantlagermeister	265.—
Proviantaufseher, 2. und 3. Küper und alleinige Küper	210.—
Waschmeister, Bademeister, Turnwarte	240.—
Wäscher	160.—
Oberaufwäscher	210.—
Aufwäscher	130.—
Heilgehilfen und sonstiges Krankenpflegepersonal	180.—
Kapellmeister einer Künstlerkapelle	685.—
Künstlermusiker	500.—
Chorführer einer Stewardkapelle	375.—
Musikerstewards	250.—
VII. Technisches Personal auf Kabelschiffen:	
Kabelingenieure und 1. Meßingenieure	710.—
Kabeltechniker und Kabelmeister	385.—
Kabelmatrosen und sonstige Kabelarbeiter	210.—
B. **Fischereifahrzeuge***).	
Kapitäne auf Fischdampfern	860.—
Kapitäne auf Dampfloggern in der Heringsfischerei	675.—

*) Für die Besatzung sonstiger anderer als der hier aufgeführten Hochseefischereifahrzeuge, soweit sie nicht Kleinbetriebe § 1120 der Reichsversicherungsordnung) darstellen, gelten die für Heringslogger festgesetzten Durchschnittsätze entsprechend.

Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen.	Durchschnittliche Monatsheuer einschl. aller Nebeneinnahmen mit Ausnahme des Wertes der Beköstigung
Kapitäne auf Motorloggern in der Heringsfischerei	530.—
Kapitäne auf Segelloggern in der Heringsfischerei	400.—
1. Steuermänner auf Fischdampfern	390.—
2. Steuermänner oder Bestmänner auf Fischdampfern	310.—
Steuer- und Bestmänner auf Dampfern und Loggern aller Art in der Heringsfischerei	310.—
1. Maschinisten auf Fischdampfern	410.—
2. Maschinisten auf Fischdampfern	330.—
Maschinisten auf Heringsloggern aller Art	330.—
Netzmacher, Köche, Matrosen und Heizer auf Fischdampfern	260.—
Netzmacher, Köche, Matrosen und Heizer auf Heringsloggern aller Art	210.—
Leichtmatrosen	110.—
Jung- und Halbmänner	75.—
Jungen	65.—

Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen.	Durchschnittliche Monatsheuer einschl. aller Nebeneinnahmen mit Ausnahme des Wertes der Beköstigung
C. Segelschiffe von weniger als 125 B.-R.-T. und andere Seeschiffe von weniger als 100 B.-R.-T.	
Schiffsführer	335.—
Maschinisten	205.—
Heizer und Motorbedienungsmannschaften	155.—
Matrosen	140.—
Leichtmatrosen	65.—
Jungen	40.—

Anmerkung:

1. Für Schiffsoffiziere, die nebenher Funkdienste leisten, erhöht sich die Heuer:
   a) auf Schiffen mit Funkbeamten um 40.—
   b) auf Schiffen ohne Funkbeamte um 105.—
2. Auf Segelschiffen mit Hilfsmotoren über 1500 B.-R.-T. in der großen Fahrt erhält der 1. Schiffsingenieur die Heuer eines 2., der 2. Schiffsingenieur die Heuer eines 3. Schiffsingenieurs.

§ 2.

Zu den Sätzen dieser Zusammenstellung wird als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung ein Durchschnittssatz hinzugerechnet, und zwar

a) für die auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-T. in großer Fahrt beschäftigten Kapitäne, 1. Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Ärzte und Zahlmeister auf 75.— Gulden für den Monat und 900.— Gulden für das Jahr;

b) für das gesamte übrige auf Seeschiffen beschäftigte Personal auf 50.— Gulden für den Monat und 600.— Gulden für das Jahr.

§ 3.

Das Zwölffache der nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgesetzten Monatsbeträge gilt als Jahresarbeitsverdienst der einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung.

§ 4.

Diese Festsetzungen gelten einheitlich für das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Sie gelten nicht für die Besatzung der Schlepper und Leichter.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1930, für die Krankenversicherung der Seeleute mit dem 1. April 1930 in Kraft.

Die Berechnung der Ansprüche aus Unfällen, die sich in der Seeschiffahrt nach dem 31. Dezember 1929 ereignet haben, erfolgt nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Danzig, den 25. März 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski-Keiser.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.